

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 207/2026
Fraktionsantrag		
2.2.2 Steuern und Grundabgaben	öffentlich	☒
Hilden, Guido	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	4.8	16.06.2026

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 07.05.2026
 hier: Kommunale Verpackungssteuer

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
☒ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung hat im Haupt- und Finanzausschuss vom 11.03.2025 im TOP-Nr. 3e über die Möglichkeit der Einführung einer kommunalen Steuer auf Einwegverpackungen berichtet. Die TOP-Mappe wird in Anlage 2 bis 4 zur Verfügung gestellt.

Eine Verpackungssteuer ist eine kommunale Abgabe auf Einwegverpackungen und Einweggeschirr für Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr oder zum Mitnehmen, die in der Stadt anfallen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbildes durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackung verringert und ein Anreiz für Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Als Nachteile der Steuer werden der hohe bürokratische Aufwand, die potenzielle Belastung von Haushalten mit niedrigem Einkommen und die Gefahr einer unübersichtlichen Zersplitterung lokaler Regelungen, was Unternehmen und Bürger zusätzlich belasten könnte, gesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Urteil vom 24. Mai 2023 (Az.: BVerwG 9 CN 1.22) entschieden, dass es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz handelt. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Beschluss vom 27.11.2024 (1 BvR 1726/23) die Rechtmäßigkeit einer solchen Steuer. Der nordrhein-westfälische Landtag hat in seiner 122. Sitzung am 07.05.2026 den Entwurf für ein Siebtes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) abgelehnt. Der Entwurf hatte das Ziel, in § 3 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW die Erhebung einer Verpackungssteuer durch die Städte und Gemeinden zu verbieten. Materialunabhängig kann eine Steuer auf Einwegverpackungen eingeführt werden.

Die Steuer soll Anreize schaffen, um die Menge an Einwegverpackungen zu reduzieren und folglich den Umstieg auf Mehrwegsysteme zu beschleunigen. Die Umsetzung, Verwaltung und Nachweispflicht ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand insbesondere für kleinere und mittlere Gastronomiebetriebe verbunden. Gastronomiebetriebe und andere Verkaufsstellen für Einwegverpackungen befürchten steigende Kosten und finanzielle Belastungen, die möglicherweise an die Kunden weitergeben müssen. Hinzu kommt, dass viele Marktakteure durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren bereits erheblich belastet sind. Kritiker sehen die Steuer als unnötige Überregulierung an, die die Wirtschaft zusätzlich belastet.

Besondere Kritik an der Einführung einer Verpackungssteuer kam vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga). „Die Betriebe seien seit der Corona-Pandemie ohnehin finanziell stark belastet. Die Kosten können nicht an die Kunden weitergegeben werden.“ Die Gastronomie leidet bereits unter anderen Problemen, wie dem Fachkräftemangel, hohen Energiekosten und gestiegenen Einkaufspreisen.

Das Land Bayern hat eine kommunale Verpackungssteuer verboten. In der Begründung heißt es, die Wirtschaft insbesondere die Gastronomie soll nicht zusätzlich belastet werden.

Bürokratieabbau und Entlastungen seien die Gebote der Stunde. „Eine solche kommunale Verpackungssteuer führt zu unverhältnismäßig hohem bürokratischem Mehraufwand mit Aufzeichnungspflichten und Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis. Es leiden insbesondere die kleinen und mittleren Handwerksbetriebe, wie Bäckereien und Metzgereien, die teilweise bereits ums Überleben kämpfen.“

Vor diesem Hintergrund haben sich bereits zahlreiche Gemeinden zurückhaltend bei der möglichen Einführung einer solchen Steuer gezeigt. Der Städte- und Gemeindebundes hat angekündigt, auf eine bundespolitische Gesetzgebung hinzuwirken, die einen kommunalen Flickenteppich der Verpackungssteuer vermeiden soll. Denn es drohen auch Wettbewerbsverzerrungen, wenn benachbarte Gemeinden unterschiedliche Regelungen haben.

Wissenschaftliche Untersuchungen der Universität Tübingen hätten bereits festgestellt, dass eine kommunale Verpackungssteuer nicht zwangsläufig zu einer deutlichen Reduzierung des Abfallaufkommens, gemessen am Gewicht der Gesamtmüllmenge, führt. Dass eine derartige Abgabe einen solch großen ökologischen Mehrwert hat, wird in Bayern ebenfalls angezweifelt

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es im Übrigen eine Mehrwegangebotspflicht für größere Betriebe. Hiernach müssen Lebensmittel und Getränke zum Mitnehmen, die bisher nur in Einwegbehältern oder Einwegkunststoffverpackungen abgefüllt wurden, auch in einer Mehrwegverpackung angeboten werden. Dies regelt der § 33 des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Die Mehrwegverpackung darf dabei nicht teurer sein oder schlechter gestellt werden als die Einwegverpackung. Der Kunde hat damit die Wahl zwischen Einweg- und Mehrweg-to-go-Verpackung und können aktiv dazu beitragen, den Verbrauch von Einwegverpackungen zu reduzieren.

Eine Verpackungssteuer führt zu erheblichem Mehraufwand – nicht nur für Unternehmen, sondern auch für die kommunale Verwaltung. Sämtliche steuerpflichtigen Betriebe müssen ermittelt und erfasst, ihre übermittelten Steuererklärungen zu den abgegebenen Verpackungen zur Berechnung der Steuerbescheide überprüft und die korrekte Umsetzung der Steuer regelmäßig kontrolliert werden. Die Stadt Tübingen hob insbesondere eine zeitaufwändige Kommunikation mit der lokalen Gastronomie und dem Handel hervor. Hierfür müsste zusätzliches Personal eingestellt werden.

Die Tübinger Verpackungssteuersatzung umfasst zwar nur wenige Paragraphen, wird aber durch 21 Seiten Auslegungshinweise ergänzt. Diese enthalten zahlreiche Detailregelungen: Ein

Pizzakarton ist steuerfrei, wenn die Pizza geliefert wird – bei Selbstabholung hingegen fällt die Steuer an. Sushi mit Besteck (ab einer Größe von 10 cm) ist steuerpflichtig, ohne Besteck nicht. Wer im Drive-in bestellt, zahlt keine Steuer. Wer auf dem Parkplatz parkt, ins Lokal geht und die Ware mitnimmt, schon. Den Nachweis über die Art der Nutzung müssen die Betriebe führen. Im Zweifel prüft und entscheidet die Kommune. Ob bzw. in welchem Umfang Kontrollen tatsächlich stattfinden können, ist ungewiss. Diese wenigen angeführten Beispiele zeigen bereits auf, dass es zu mannigfaltigen Auslegungsschwierigkeiten einer kommunalen Verpackungssteuersatzung in der Praxis kommen könnte.

Die Verwaltung steht der Einführung einer lokalen Verpackungssteuer nach wie vor kritisch gegenüber, daher wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Gez. Traumann

Anlagen:

1. Anfrage der SPD
2. Vorlage 112/2025
3. Satzung der Stadt Tübingen
4. Auslegungshinweise der Stadt Tübingen